

\* Die Behebung von Geldsendungen an die zum Kriegsdienst Eingekerkerten. Das Justizministerium hat unterm 23. v. M. an die Gerichte folgenden Erlaß hinausgegeben: Bei der Auszahlung von Geldsendungen an die zu Kriegsdiensten Eingekerkerten haben sich Schwierigkeiten ergeben, da diese zumeist in ihrer Heimat keine zum Geldempfang Bevollmächtigten bestellt haben. Dies hat unter anderem auch zu Verzögerungen in der Auszahlung der Vergütungsbeträge für die an die Militärverwaltung abgegebenen Pferde und Fuhrwerke geführt. Da diese Beträge von den Wirtschaftsbesitzern und Gewerbetreibenden zur Anschaffung von Zugvieh oder anderen Wirtschaftserfordernissen oder zu gewerblichen Anschaffungen benötigt werden, trifft eine solche Verzögerung die Beteiligten besonders empfindlich. Das Justizministerium hat schon im Erlasse vom 19. August 1914 darauf hingewiesen, daß im Bedarfsfalle für die zum Militärdienst Eingekerkerten gemäß §§ 21, 269 und 276 a. b. G. B. Kuratoren bestellt werden sollen. Die Gerichte werden es nicht unterlassen, wenn es sich um die Empfangnahme solcher Sendungen handelt, auf Antrag oder von Amts wegen möglichst rasch einen Kurator zu bestellen, und zwar, wenn möglich, in der Person eines Mitgliedes der Landes- oder Gemeindefürsorgebureauks.